

Informationen zur vorläufigen Einschreibung in einen Masterstudiengang bei fehlendem Bachelorabschluss (Stand: Mai 2018)

Liebe Studierende,

eine Bewerbung zu einem Masterstudiengang ist bereits möglich, wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt oder einzelne Prüfungsleistungen noch fehlen, sofern nicht mehr als 30 Leistungspunkte noch ausstehen. Das bedeutet, dass zum Bewerbungszeitpunkt **mindestens 150 Leistungspunkte** aus dem vorangegangenen fachlich geeigneten Studium nachgewiesen werden müssen. In diesem Fall kann eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang erteilt bzw. der Zugang zum Masterstudiengang vorläufig gewährt werden¹. Aus der vorläufigen Einschreibung resultieren Pflichten, die Sie fristgerecht zu erfüllen haben!

Es ist daher empfehlenswert, folgende Punkte in der Zeitplanung unbedingt zu berücksichtigen:

- Sie sollten sich zum Zeitpunkt der Bewerbung tatsächlich in der Abschlussphase ihres Bachelorstudiums befinden. Die Bewerbung für den Masterstudiengang sollte nur dann eingereicht werden, wenn der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb des folgenden Semesters als sicher anzusehen ist. Sie sollten darauf achten, dass es keine längere Überschneidung gibt.
- Die Prüfungsämter erstellen in der Regel so schnell wie möglich die Abschlusszeugnisse. Erkundigen Sie sich bitte vorab bei Ihrem zuständigen Prüfungsamt, welche Zeit sie für die Erstellung Ihres Abschlusszeugnisses einplanen müssen.
- Korrekturfristen nach der Prüfungsordnung sind zu beachten und einzuplanen. Die APO der Universität Osnabrück sieht beispielsweise folgende, den Prüferinnen und Prüfern zustehende, Korrekturfristen vor:
 - Bachelorarbeit – 6 Wochen
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen – 4 Wochen

Im Zulassungs-/Zugangsbescheid zum Masterstudiengang wird Ihnen die Frist für das Nachreichen des Abschlusszeugnisses genannt.

Das Abschlusszeugnis muss

- bei Einschreibung zum Wintersemester bis spätestens zum **15. April**
 - bei Einschreibung zum Sommersemester bis spätestens zum **15. Oktober**
- dem Studierendensekretariat vorgelegt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Studium, das zum Einstieg in den Master berechtigt, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert sein muss. Das bedeutet, dass alle noch fehlenden Leistungen erbracht, bewertet und eingetragen sein müssen.

Der Bachelorabschluss muss somit

- bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum **31. März**
 - bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum **30. September**
- vorliegen.

¹ Bitte beachten Sie ergänzend die individuellen Regelungen in der Zugangs- und Zulassungsordnung des gewünschten Masterstudiengangs!

Achtung: Da das Risiko, das mit der vorläufigen Einschreibung in einen Masterstudiengang verbunden ist, überwiegend von Ihnen selbst getragen wird, sollte bereits vor der Bewerbung sorgfältig überlegt werden, ob es realistisch ist, das Zeugnis zu den oben genannten Fristen vorlegen zu können.

Wenn Sie im vorläufigen Mastersemester merken, dass Sie Ihren Bachelorabschluss nicht fristgemäß erreichen werden und somit zu den oben genannten Fristen das Zeugnis nicht vorlegen können, ist unter Umständen eine erneute Bewerbung auf den Masterstudiengang sinnvoll. Bitte berücksichtigen Sie bereits vorab die Bewerbungsfristen und den Umstand, dass nicht alle Masterstudiengänge auch zum Sommersemester starten (bspw. starten die kooperativen Studiengänge im Berufsschullehramt nur zum Wintersemester).

Wichtige Hinweise:

- Erst wenn das Abschlusszeugnis fristgerecht vorgelegt wird, werden Sie endgültig in den Masterstudiengang eingeschrieben.
- Wird das Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt und haben Sie dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang zum 15. April bzw. 15. Oktober.² Die vorläufige Mastereinschreibung „erlischt“ sozusagen, eine Exmatrikulation erfolgt von Gesetzes wegen. Dies kann in der Folge zu weitreichenden Konsequenzen führen, beispielsweise beim BAföG-Anspruch. Es kommt somit darauf an, ob Sie die Nichtvorlage des Zeugnisses zu vertreten haben. Sie müssen daher ebenfalls bis zum 15. April bzw. 15. Oktober beim Studierendensekretariat die Gründe vortragen, warum das Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt werden kann. Das Studierendensekretariat kann Sie daraufhin um weitere Nachweise (beispielsweise von Ihrem zuständigen Prüfungsamt) bitten und Ihnen gegebenenfalls Fristverlängerung zur Vorlage des Zeugnisses gewähren.
- Bitte berücksichtigen Sie zudem, dass zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen nur zugelassen werden kann, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist.³

Bei Rückfragen und Unklarheiten beraten wir Sie gerne!

Ihr Team Studierendensekretariat

² Sofern Sie parallel im Bachelor- und im Masterstudiengang eingeschrieben sind, ist die Einschreibung im Bachelorstudiengang von der Exmatrikulation nicht betroffen!

³ Bei Studiengängen, die APO-basiert sind, ergibt sich dies aus § 10 a Abs. 1 S. 1 APO. Achten Sie diesbezüglich auf die fach- und studiengangsspezifischen Regelungen in Ihrer Prüfungsordnung.